



Merkblatt

Private Veräußerungsgeschäfte

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1 Was sind private Veräußerungsgeschäfte? | 3 Abgrenzung vom Gewerbebetrieb |
| 1.1 Immobilien | 4 Verrechnung von Verlusten |
| 1.2 Andere Wirtschaftsgüter | 4.1 Grundsatz |
| 1.3 Leerverkäufe | 4.2 Zusammenveranlagte Ehe-/Lebenspartner |
| 2 Freigrenze von 1.000 € | |

Sie müssen nicht unbedingt Unternehmer oder Handelsgewerbetreibender sein, damit das Finanzamt Steuern verlangen kann, wenn Sie etwas verkaufen. Speziell für **Privatpersonen** sieht das Einkommensteuergesetz (EStG) vor, dass auf bestimmte Veräußerungsgeschäfte **Steuern zu zahlen** sind.

Das ist gerade in der aktuellen Zeit von Interesse und wichtig, da die Niedrigzinsphase den meisten Sachwerten wie **Immobilien** und **Oldtimern**, aber auch **Wein** und **Sammlerobjekten** eine Blütezeit beschert hat. Aufgrund der stark gestiegenen Preise überlegen viele Eigentümer, ihre Investitionsobjekte zu **versilbern**.

Dabei unterscheidet das Gesetz nicht, ob Sie Spekulant sind und bewusst mit einer Preissteigerung gerechnet haben oder ob Sie als „normaler Häuslebauer“ von der Preissteigerung profitieren: Die Absicht spielt keine Rolle. Gerade vor diesem Hintergrund sollten Sie **vor einer Veräußerung prüfen**, ob es sich um ein „privates Veräußerungsgeschäft“ im Sinne des EStG handelt.

1 Was sind private Veräußerungsgeschäfte?

Das Gesetz nennt **drei Arten** steuerbarer Veräußerungsgeschäfte.

1.1 Immobilien

Zu den steuerbaren privaten Veräußerungsgeschäften zählt der Verkauf eines Grundstücks, wenn Sie dieses innerhalb eines Zeitraums von **zehn Jahren vor** der **Veräußerung angeschafft** haben. Dies gilt unabhängig davon, ob das Grundstück **bebaut oder unbebaut** ist.

Zum Begriff der Veräußerung hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine – willentliche – Veräußerung auch dann vorliegen kann, wenn der Ehegatte seinen Miteigentumsanteil an dem im Miteigentum beider Ehepartner stehenden Einfamilienhaus vor dem Hintergrund der drohenden Zwangsvollstreckung im Rahmen einer Scheidungsfolgenvereinbarung (entgeltlich) auf seinen geschiedenen Ehepartner innerhalb der Haltefrist überträgt.

Sollten Sie innerhalb der zehn Jahre ein Haus darauf errichtet haben, ist auch der auf das Haus entfallende Veräußerungspreis zu versteuern. Die Zehnjahresfrist bemisst sich dabei an den Daten der Notarverträge (Anschaffung und Veräußerung). Eine Anschaffung bzw. Veräußerung liegt nach der Rechtsprechung des BFH vor, wenn die übereinstimmenden rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen beider Vertragspartner innerhalb der Zehn-Jahres-Frist bindend abgegeben worden sind.

Hinweis

Neben Grundstücken fallen auch „grundstücksgleiche Rechte“ unter die Regelung. Dazu zählen insbesondere

das Erbbaurecht, das Mineralgewinnungsrecht sowie das Wohnungs- und Teileigentum.

Beispiel 1

Mit Notarvertrag vom 04.06.2012 erwirbt Frau Müller ein noch zu errichtendes Haus mitsamt dem dazugehörigen Grundstück im Rahmen eines Bauträgervertrags zur Vermietung an fremde Dritte. Fertigstellung und Übergabe erfolgen am 01.03.2013. Mit Notarvertrag vom 01.07.2022 veräußert Frau Müller das Haus mitsamt Grundstück an den Mieter.

Lösung

Die Veräußerung erfolgt außerhalb der Spekulationsfrist von zehn Jahren. Eine Besteuerung findet nicht statt.

Hinweis

Ein Ehegatte nutzt seinen Miteigentumsanteil nach seinem Auszug aus dem Familienheim nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, wenn der geschiedene Ehepartner und das gemeinsame minderjährige Kind weiterhin dort wohnen.

Die Veräußerung wird **ausnahmsweise nicht versteuert**, wenn Sie die Immobilie in einem bestimmten Zeitraum ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken nutzen bzw. genutzt haben. Dabei sind **zwei Fälle** zu unterscheiden, nämlich ob sich diese Nutzung erstreckt über

- den ganzen Zeitraum zwischen Fertigstellung bzw. Anschaffung und Veräußerung oder
- das Jahr der Veräußerung und die beiden vorangegangenen Kalenderjahre.

Der erste Fall könnte insbesondere auftreten, wenn Ihnen die Immobilie nur recht kurz gehört hat, etwa weil Sie aus beruflichen Gründen umdisponieren müssen.

Der zweite Fall bietet **Gestaltungsspielraum** und ermöglicht es, (vor der Eigennutzung) vermietete Immobilien vor Ablauf von zehn Jahren steuerfrei zu veräußern. Dabei muss sich die Nutzung keineswegs auf drei ganze Kalenderjahre beziehen.

Beispiel 2

In Abwandlung von Beispiel 1 möchte Frau Müller die fremdvermietete Immobilie zum 31.01.2022 veräußern (beabsichtigtes Datum des Notarvertrags). Damit die Veräußerung steuerfrei ist, kündigt sie dem Mieter und zieht zum 01.12.2020 selbst in das Objekt.

Lösung

Frau Müller verkauft das Objekt zwar innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung, jedoch hat sie die Immobilie im Jahr der Veräußerung (2022) und in den beiden Kalenderjahren davor (2020 und 2021) zu eigenen Wohnzwecken genutzt – dass die Nutzung in den Jahren 2020 und 2022 kein vollständiges Jahr umfasst, ist unerheblich.

Nach Rechtsprechung des BFH muss die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im Jahr der Veräußerung und im zweiten Jahr vor der Veräußerung nicht während des gesamten Kalenderjahrs vorgelegen haben. Es genügt ein zusammenhängender Zeitraum der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken, der sich über drei Kalenderjahre erstreckt, ohne sie – mit Ausnahme des ersten Jahres vor der Veräußerung ("mittleres Kalenderjahr") – voll auszufüllen.

Es ist demnach ausreichend, wenn eine zusammenhängende Nutzung von einem Jahr und zwei Tagen vorliegt, wobei sich die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auf das gesamte mittlere Kalenderjahr erstrecken muss, während die eigene Wohnnutzung im zweiten Jahr vor der Veräußerung und im Veräußerungsjahr jeweils nur einen Tag dauern muss. So sind dann zum Beispiel auch Zwischenvermietungen, etwa im Rahmen eines Wohnortwechsels, möglich.

Wird eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Eigentumswohnung innerhalb der zehnjährigen Haltefrist veräußert, ist der Veräußerungsgewinn auch insoweit von der Besteuerung ausgenommen, als er auf ein zur Erzielung von Überschusseinkünften genutztes häusliches Arbeitszimmer entfällt.

Unbebaute Grundstücke können grundsätzlich nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, weshalb dort die Ausnahmeregelung (im Normalfall) nicht greift.

Falls Sie eine (fremdgenutzte) Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung veräußern und nicht von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen können, bemisst sich der dann **zu versteuernde Gewinn** nicht einfach als Differenz von Veräußerungs- und Anschaffungspreis bzw. Herstellungskosten: Vom Anschaffungspreis bzw. von den Herstellungskosten des Gebäudes ist davor die zwischenzeitlich vorgenommene **Abschreibung** (meist 2 % pro Jahr) **abzuziehen**, sofern sie sich einkommensmindernd ausgewirkt hat.

Beispiel 3

Herr Meier kauft im Jahr 2017 ein unbebautes Grundstück für 100.000 € inklusive Anschaffungsnebenkosten. Er errichtet darauf ein Wohnhaus zu Herstellungskosten von 200.000 €. Das Gebäude wird ab der Fertigstellung am 01.07.2018 vermietet. Zum 31.12.2022 wird die Immobilie zu einem Gesamtpreis von 400.000 € verkauft.

Lösung

Die Herstellungskosten sind zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns wie folgt zu mindern:

Herstellungskosten	200.000 €
abzüglich Abschreibung 2018 bis 2022 (200.000 € × 2 % × 4,5 Jahre =)	<u>– 18.000 €</u>
Fortgeführte Herstellungskosten	182.000 €

Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn beträgt somit 118.000 € (= 400.000 € – 100.000 € – 182.000 €).

In die Ermittlung des Gewinns sind neben den Anschaffungsnebenkosten auch **Werbungskosten**, etwa für Anzeigen oder Makler, einzubeziehen. Aufteilungsmaßstab für die Ermittlung des steuerbaren Anteils am Veräußerungsgewinn ist das Verhältnis der Wohnflächen zueinander.

Hinweis

Wird ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Reihenhaus innerhalb der zehnjährigen Haltefrist veräußert, ist der Veräußerungsgewinn insoweit nicht von der Besteuerung ausgenommen, als er auf tageweise an Dritte vermietete Räume entfällt.

1.2 Andere Wirtschaftsgüter

Steuerbar ist auch die Veräußerung „anderer“ Wirtschaftsgüter als Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Für diese gilt eine **Spekulationsfrist von nur einem Jahr**. Sie erhöht sich allerdings auf zehn Jahre, wenn mit dem betreffenden Wirtschaftsgut zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt wurden.

Beispiel

Frau Schmidt vermietet ihren Oldtimer gelegentlich an eine Fernsehproduktionsfirma für Drehzwecke.

Lösung

Durch die (als sonstige Einkünfte zu versteuernde) Vermietungseinkünfte verlängert sich die Spekulationsfrist für den Oldtimer auf zehn Jahre.

Nicht völlig klar ist jedoch, welche Wirtschaftsgüter hierunter fallen:

- Per Gesetz **ausgeschlossen** sind jedenfalls „Gegenstände des täglichen Gebrauchs“, da diese in der Regel innerhalb eines Jahres einen Wertverlust erleiden. Dazu zählen alle Haushaltsgegenstände, Möbel oder auch übliche Pkw.
- Der Begriff „andere Wirtschaftsgüter“ **umfasst** jedoch Wertgegenstände wie Gold- und Silberbarren, Münzen, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Oldtimer, Briefmarkensammlungen und Devisen, insbesondere virtuelle Währungen. Unter diesen Begriff fallen auch Champions-League-Tickets, so die Auffassung des BFH.

Internetplattformen sind nach der Rechtsprechung des BFH grundsätzlich dazu verpflichtet, mit der Steuerfahndung zusammenzuarbeiten. Das **Entdeckungsrisiko** ist daher recht **hoch**.

Nach der neuesten Rechtsprechung des BFH gehören zu den (anderen) Wirtschaftsgütern auch **virtuelle Währungen** in der Gestalt von Currency Token. Diese werden angeschafft, wenn sie im Tausch gegen Euro, gegen eine Fremdwährung oder gegen andere virtuelle

Währungen erworben werden; sie werden veräußert im Sinne der Vorschrift, wenn sie in Euro oder gegen eine Fremdwährung zurückgetauscht oder in andere Currency Token umgetauscht werden.

1.3 Leerverkäufe

Ein Leerverkauf (Englisch: *short sale*) liegt vor, wenn die **Veräußerung** eines Wirtschaftsguts **vor** dessen **Erwerb** erfolgt. Im Bank- und Finanzwesen sind solche Transaktionen beispielsweise bei Fremdwährungen, Wertpapieren und Rohstoffen nicht unüblich, aber auch im Privatbereich sind entsprechende Transaktionen über bestimmte Finanzprodukte relativ einfach und auch mit geringen Transaktionssummen zu realisieren. Bei derartigen Geschäften gibt es keine bzw. eine unendliche Spekulationsfrist; **Gewinne** sind also **stets zu versteuern**. Die steuerliche Regelung hierzu gilt für Leerverkäufe nach dem 23.12.2016. Zuvor existierte für diese Geschäfte seit dem Veranlagungszeitraum 2009 eine Besteuerungslücke.

Hinweis

Gewinne aus der (regulären) Veräußerung von Wertpapieren wie Aktien oder Fondsanteilen gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, für die gesonderte Regelungen gelten, beispielsweise die Abgeltungsteuer und der Sparerfreibetrag. Eine Verlustverrechnung von Leerverkäufen mit Aktiengewinnen ist daher nicht möglich.

Wobei und wie die Verrechnung von Verlusten möglich ist, erfahren Sie unter Punkt 4.

2 Freigrenze von 1.000 €

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften in einem Kalenderjahr sind **nicht zu versteuern**, wenn deren Summe **kleiner** ist als **1.000 €**. Während diese Freigrenze bei Grundstücksgeschäften eher von untergeordneter Bedeutung ist, hat sie bei anderen Wirtschaftsgütern und Leerverkäufen eine größere Relevanz.

Hinweis

Die Freigrenze lag zuvor bei 600 € und wurde im Rahmen des Wachstumschancengesetzes ab 2024 auf 1.000 € erhöht.

Die Freigrenze können Sie in jedem Veranlagungszeitraum in Anspruch nehmen.

Dabei ist es essentiell zu verstehen, was der **Unterschied zwischen Freigrenze und Freibetrag** ist:

- Ein **Freibetrag** kann stets abgezogen werden, das heißt, er bleibt immer steuerfrei, egal wie hoch die Einkünfte sind. Bekannte Beispiele für steuerliche Freibeträge sind vor allem der Grundfreibetrag, der Sparerfreibetrag und auch der Kinderfreibetrag.
- Bei einer **Freigrenze** bleiben die Einkünfte nur steuerfrei, wenn sie insgesamt unter der Grenze lie-

gen. Überschreiten sie die Grenze, so ist der gesamte Betrag zu versteuern und nicht nur der Teil, der über der Grenze liegt.

Beispiel 1

Herr Fischer kauft am 15.02.2024 einen Satz Goldmünzen für 1.200 €. Am 14.09.2024 verkauft er diesen für 1.650 € weiter.

Lösung

Der Gewinn von 450 € ist steuerfrei, da er unterhalb der Freigrenze liegt.

Beispiel 2

In Abwandlung von Beispiel 1 verkauft Herr Fischer die Goldmünzen für 2.300 €.

Lösung

Der Veräußerungsgewinn von 1.100 € ist in voller Höhe, das heißt ab dem ersten Euro, steuerbar und steuerpflichtig.

3 Abgrenzung vom Gewerbebetrieb

Erlöse aus Veräußerungsgeschäften werden gemäß einiger bestimmten **Rangfolge** den verschiedenen **Einkunftsarten** zugewiesen. So gehören etwa Veräußerungen, bei denen die Grenzen der **Vermögensveraltung** überschritten sind, nicht zu den privaten Veräußerungsgeschäften, sondern zu einem Gewerbebetrieb. Die Grenze zwischen privaten Veräußerungsgeschäften und Gewerbebetrieb sind dabei fließend.

Von großer Bedeutung ist aber die Abgrenzung von privaten Veräußerungsgeschäften zum sogenannten **gewerblichen Grundstückshandel**, der in der Regel vorliegt, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mehr als drei Immobilien ge- und verkauft werden. Bedeutend ist die Unterscheidung aufgrund der **weitreichenden Konsequenzen**: Bei einem gewerblichen Grundstückshandel gibt es **keine Ausnahme** für privat genutzte Immobilien, denn bei Umwidmung ist eine „Versteuerung eines Entnahmegewinns“ fällig. Zudem können Häuser **nicht abgeschrieben** werden und der Gewinn ist neben der Einkommensteuer auch der **Gewerbesteuer** zu unterwerfen.

Hinweis

Gewerbebetrieb kommt aber nicht nur beim Verkauf von Grundstücken in Frage: Jemand, der ständig bei einschlägigen Internetplattformen neue und gebrauchte Gegenstände oder Sammlerobjekte kauft, um sie kurze Zeit später wieder zu verkaufen, ist ein klassischer Gewerbetreibender.

4 Verrechnung von Verlusten

4.1 Grundsatz

„Wer die Pflicht hat, Steuern zu zahlen, hat auch das Recht, Steuern zu sparen“, sagte einst der Bundesgerichtshof. So liegt es nahe, den **Verlust** bei einem privaten Veräußerungsgeschäft in der Steuererklärung mit anderen (aber positiven) Einkünften zu **verrechnen**. Gerade dies ist jedoch **ausgeschlossen**: Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften dürfen nicht mit anderen Einkünften, etwa aus nichtselbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung, verrechnet werden.

Solche Verluste dürfen **nur mit** Gewinnen aus **anderen privaten Veräußerungsgeschäften** im selben Jahr **verrechnet** werden. So kann beispielsweise ein Verlust aus Leerverkäufen in einem Jahr mit einem Gewinn aus der Veräußerung einer Briefmarkensammlung im selben Jahr verrechnet werden. Reichen die in einem Jahr erzielten Gewinne nicht zur Kompensation der Verluste aus, wird der verbleibende Verlust zunächst in das Vorjahr zurückgetragen und dort mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet oder – falls auch dies nicht ausreichen sollte – als „**Verlustvortrag**“ festgestellt.

Doch auch ein solcher Verlustvortrag ist in künftigen Jahren ausschließlich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechenbar.

Beispiel

Frau Jäger hat im Jahr 2020 aus der Veräußerung eines Oldtimers einen steuerpflichtigen Gewinn in Höhe von 4.000 € und im Jahr 2021 aus der Veräußerung eines Grundstücks einen steuerpflichtigen Gewinn in Höhe von 8.000 € erwirtschaftet. Beide Gewinne sind in den jeweiligen Steuerbescheiden bereits berücksichtigt. Im Jahr 2022 erleidet Frau Jäger einen Verlust aus Leerverkäufen in Höhe von 20.000 €.

Lösung

In Höhe von 8.000 € erfolgt eine Verrechnung des Verlusts aus dem Jahr 2022 mit dem Gewinn aus dem Jahr 2021. Dazu wird der Einkommensteuerbescheid 2021 geändert. Der verbleibende Verlust in Höhe von 12.000 € wird als Verlustvortrag gesondert festgestellt und steht – zeitlich unbefristet – zur Verrechnung mit zukünftigen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften zur Verfügung.

Hinweis

Eine Verrechnung mit dem Gewinn aus der Veräußerung des Oldtimers im Jahr 2020 ist nicht möglich, da der Verlustrücktrag per Gesetz nur in das unmittelbare Vorjahr des Jahres, in dem der Verlust entsteht, möglich ist.

4.2 Zusammenveranlagte Ehe-/Lebenspartner

Werden Ehe- oder Lebenspartner zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, können Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften des einen mit im selben Jahr erwirtschafteten Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften des anderen ausgeglichen werden. Sofern allerdings dieser Gewinn weniger als 1.000 € beträgt, erfolgt keine Verrechnung und der Verlust kann in voller Höhe zurück- oder vorgetragen werden.